

Ersetzt die organisatorischen Teile der Empfehlungen SIA V242/1:1994 und SIA V242/2:1994

Conditions générales relatives à la plâtrerie, au crépissage et à la construction à sec –
Dispositions contractuelles spécifiques à la norme SIA 242

Condizioni generali relative alle opere da gessatore –
Disposizioni contrattuali specifiche alla norma SIA 242

Allgemeine Bedingungen für Verputz- und Trockenbauarbeiten

Vertragsbedingungen zur Norm SIA 242

118/242

Referenznummer
SN 507242:2012 de

Gültig ab: 2012-10-01

Herausgeber
Schweizerischer Ingenieur-
und Architektenverein
Postfach, CH-8027 Zürich

Allfällige Korrekturen und Kommentare zur vorliegenden Publikation sind zu finden unter www.sia.ch/korrigenda.

Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.

2012-09 1. Auflage

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort	4
0 Geltungsbereich	5
0.1 Abgrenzung	5
0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil ..	5
0.3 Normative Verweisungen	5
0.4 Verständigung	5
1 Werkvertrag	6
1.1 Ausschreibung	6
1.2 Angebot des Unternehmers	7
1.3 Pflichten der Vertragspartner	8
2 Vergütungsregelungen	9
2.1 Allgemeines	9
2.2 Inbegriffene Leistungen	9
2.3 Nicht inbegriffene Leistungen	9
3 Bestellsänderung	10
4 Bauausführung	10
5 Ausmass und Zahlungsmodalitäten ...	10
5.1 Allgemeines	10
5.2 Ausmassbestimmungen	10
5.3 Zahlungsmodalitäten	12
6 Abnahme des Werkes und Haftung für Mängel	13
7 Vorzeitige Beendigung des Werkvertrages	13
Anhang	
A (informativ) Schemaskizzen zum Ausmass von Verputzarbeiten	14

VORWORT

Inhalt und Zweck der Norm

Die vorliegende Norm gehört zur Normenreihe Allgemeine Bedingungen Bau (ABB). Sie enthält in Ergänzung zur Norm SIA 118 *Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten* detaillierte Regeln betreffend Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Werkverträgen.

Die ABB dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten von Bauherr und Unternehmer so zu regeln, dass die Anforderungen an das Bauwerk, die in den technischen Normen beschrieben oder vom Bauherrn verlangt werden, bei der Bauausführung effizient erfüllt werden.

System der Allgemeinen Bedingungen Bau

Die Norm SIA 118 enthält Regeln, die mehrheitlich für alle Arbeitsgattungen geeignet sind.

Die ABB sind auf die Norm SIA 118 abgestimmt und enthalten ergänzende und/oder abweichende Regeln für die einzelnen Arbeitsgattungen.

0 GELTUNGSBEREICH

0.1 Abgrenzung

0.1.1 Die vorliegende Norm SIA 118/242 enthält die allgemeinen Bedingungen für Verputz- und Trockenbauarbeiten nach Norm SIA 242. Sie ergänzt die Norm SIA 118 und enthält keine Änderungen dazu.

0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil

0.2.1 Um die Rechtsverbindlichkeit der vorliegenden Norm in einem Vertrag zu erreichen, ist sie zusammen mit der Norm SIA 118 bei der Ausgestaltung des Werkvertrages als Vertragsbestandteil zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

0.2.2 In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 und Art. 21, gehört die vorliegende Norm zu den übrigen Normen des SIA und zu den im Einvernehmen mit dem SIA aufgestellten Normen anderer Fachverbände. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

0.3 Normative Verweisungen

Im Text dieser Norm wird auf die nachfolgend aufgeführten Publikationen verwiesen, die im Sinne der Verweisungen ganz oder teilweise mitgelten. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe, bei datierten Verweisungen die entsprechende Ausgabe der betreffenden Publikation.

Norm SIA 118	Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
Norm SIA 242	Verputz- und Trockenbauarbeiten
Empfehlung SIA 493	Deklaration ökologischer Merkmale von Bauprodukten

0.4 Verständigung

Für die Anwendung der Norm gelten die in der Norm SIA 242 definierten sowie die nachstehenden besonderen Begriffe.

0.4.1 Allgemein

0.4.1.1 **Flächengerüst** *Échafaudage de surfaces; Ponteggio orizzontale*
Arbeitsbühne für die Ausführung von Arbeiten an Untersichten oder als Schutzeinrichtung.

0.4.2 Bauteile

0.4.2.1 **Bekleidung** *Revêtement de paroi; Rivestimento di pareti*
Bekleidung von Wänden mit Trockenputz oder Verbundplatten. An Wände geklebte oder auf Unterkonstruktion befestigte Trockenbauplatte.

0.4.2.2 **Deckenbekleidung** *Revêtement de plafond; Rivestimento di soffitti, controsoffitto*
Direkt oder mit flächiger Hilfskonstruktion an der Decke befestigte Bekleidung.

0.4.2.3 **Freitragende Decken** *Plafond autoportant; Controsoffitto autoportante*
Selbsttragende Unterdecken, welche nur an Wänden befestigt sind.

0.4.2.4 **Schachtwand** *Paroi de gaine technique; Parete di vano tecnico*
Vor Installationsschächten freistehende brandabschnittsbildende Vorsatzschale.

0.4.2.5 **Unterdecke** *Plafond suspendu; Controsoffitto sospeso*
Von der tragenden Decke abgehängte, an eine selbsttragende Unterkonstruktion befestigte Bekleidung.

0.4.2.6 **Vorsatzschale** *Doublage intérieur; Parete di rivestimento autoportante*
Frei vor einer Wand gestellte selbsttragende Wandkonstruktion.

1 WERKVERTRAG

1.1 Ausschreibung

1.1.1 Allgemeines

Der Bauherr verlangt grundsätzlich ein Gesamtangebot für die auszuführende Leistung. Lässt der Bauherr Teilangebote zu, weist er in der Ausschreibung darauf hin.

1.1.2 Ausschreibungsunterlagen

1.1.2.1 Der Bauherr hat in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben, ob er Unternehmervarianten zulässt.

1.1.2.2 In den Ausschreibungsunterlagen sind die voraussichtlichen Fristen und Termine der Arbeiten sowie die vorgesehenen Bauetappen anzugeben.

1.1.2.3 Die Ausschreibungsunterlagen müssen alle Informationen zum Bauvorhaben enthalten, die für ein Angebot erforderlich sind, zum Beispiel:

- Standort des Gebäudes,
- Nutzung des Gebäudes,
- Neubau oder Erneuerungen/Umbau eines bestehenden Gebäudes,
- Zugangs- und Zufahrtsverhältnisse,
- Parkierungsmöglichkeiten,
- Zugänglichkeit im Gebäude,
- baustelleninterne Transportmöglichkeiten,
- Umschlagplatz und Lagermöglichkeiten für Materialien,
- beheizte Lagerräume,
- abschliessbarer Lager- und Mannschaftsraum,
- Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen,
- Ausführung in Etappen oder Aufteilung in Lose,
- verfügbare Hebe- und Baustelleneinrichtungen,
- bauseits vorhandene Gerüste.

1.1.2.4 Der Ausschreibung sind Pläne mit Angabe des Massstabes beizulegen.

1.1.2.5 In Ergänzung zur Norm SIA 118 sind folgende Termine im Werkvertrag festzulegen:

- Beginn der Arbeitsausführung auf der Baustelle,
- Fertigstellung der Arbeiten.

1.1.3 Leistungsverzeichnis

1.1.3.1 Im Leistungsverzeichnis sind anzugeben:

- Putzarten für Bauteile, die verputzt werden,
- unverputzte Bauteile bzw. Bauteile, die nicht verputzt werden dürfen,
- Versetzen der Bauteile wie Zargen, Lüftungsgitter, Revisionstüren und dgl.,
- Zug- und Schwindbewehrung,
- Bewegungsfugen im Putz, Trockenbau und in der Unterkonstruktion,
- Trennschnitte,
- verdeckte Kittfugen,
- Art der Kanten,
- An- und Abschlusausbildung,
- An- und Abschlüsse an Fremdbauteile,
- gekrümmte Flächen,
- Flächen bis 5 m²,
- Treppenhäuser,
- vorgängig auszuführende Arbeiten, z.B. Verputzen von Flächen für vorgezogene Montagearbeiten oder spezielle Räume (Nischen für die Heizkörper-Montage, Wände für die Montage von Infrastruktur-Bauteilen usw.),

- Höhe der auszuführenden Fassade und Geschosszahl,
- Arbeitshöhen über 3,0 m ab Abstellbasis,
- Qualitätsstufen für abgezogene, geglättete und abgeriebene Putzoberflächen im Innenbereich,
- Qualitätsstufen für die Verspachtelung von Trockenbauplatten,
- Art und Beschaffenheit der Untergründe,
- besondere Anforderungen an Grundputze,
- besondere Anforderungen an Trockenbauplatten,
- besondere Anforderungen an die Deckschicht (Ausrüstung des Deckputzes oder der Beschichtung),
- Art der Deckschicht,
- Angaben zu Wandbekleidungen,
- Angaben zu Wandplattenbelägen, z.B. Grösse, Gewicht,
- erhöhte Ausführungsgenauigkeit,
- Ausmasse getrennt nach Art der Bauteile und der auszuführenden Arbeiten,
- für abgehängte Decken: Form und Beschaffenheit der tragenden Bauteile,
- Angabe der Feuerwiderstandswerte im Trockenbau,
- Angabe der Schallschutz-Laborwerte R_w im Trockenbau,
- Angabe der Korrosivitätskategorie bei metallischen Unterkonstruktionen im Trockenbau.

1.1.3.2 Sofern die Arbeiten im Leistungsverzeichnis nicht ausreichend beschrieben werden können, sind den Ausschreibungsunterlagen Pläne oder Skizzen beizulegen.

1.1.3.3 Das Vorausmass ist auf der Grundlage der Ziffern 5.2.2 bis 5.2.4 zu gliedern und auf Geschossgruppen aufzuteilen.

1.1.3.4 Gewünschte Ausführungsvarianten und Spezifikationen im Leistungsverzeichnis, welche durch den Unternehmer zu ergänzen sind, sind eindeutig zu kennzeichnen.

1.2 Angebot des Unternehmers

1.2.1 Allgemeines

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

1.2.2 Beilagen zum Angebot

Auf Verlangen des Bauherrn sind die folgenden Beilagen abzugeben:

- Brandschutzanwendungen der VKF für Trockenbausysteme,
- technische Merkblätter,
- Deklaration der Systemkomponenten nach SIA 493,
- Sicherheitsdatenblätter,
- Referenzliste.

1.2.3 Unternehmervarianten

1.2.3.1 Unternehmervarianten enthalten alle Unterlagen, die zur technischen und finanziellen Beurteilung erforderlich sind.

1.2.3.2 Der Bauherr darf eingereichte Unternehmervarianten nicht im gleichen Ausschreibungsverfahren durch Konkurrenten offerieren lassen.

1.2.3.3 Unternehmervarianten nicht berücksichtigter Anbieter sind deren Eigentum. Der Bauherr darf diese weiterverwenden, sofern die Anbieter damit einverstanden sind.

1.3 Pflichten der Vertragspartner

1.3.1 Bauherr

Zu den Pflichten des Bauherrn gehören:

- Festlegen und Markieren der Meterrisse.
- Koordinieren und Kontrollieren der Schnittstellen.
- Erstellen eines Luftdichtheitskonzeptes.
- Überprüfen und Sicherstellen der vereinbarten Masstoleranzen des Untergrundes.
- Festlegen der Sockellinie.
- Ergänzen der Schutzbeschichtung im Erdreich, bei Terrassen und Balkonen vom unteren Putzabschluss bis zur Sockellinie.
- Lüften von Neubauten.
- Sicherstellen der klimatischen Ausführungsbedingungen im Trockenbau gemäss SIA 242, z.B. durch Heizen, Lüften, Entfeuchten.
- Sicherstellen der Ausführungsbedingungen und Schutzmassnahmen der Gebäudehülle.
- Überwachen der Anforderungen an den Witterungsschutz.
- Massnahmen zur Verhinderung der Durchfeuchtung des Bauwerks.
- Zur Verfügung stellen der nötigen Infrastruktur wie WC-Anlage, Wasser, Strom.

1.3.2 Unternehmer

Zu den Pflichten des Unternehmers gehören:

- Überprüfen der Masstoleranzen, z.B. Sollmass, Ebenheit, Lot, des vorgängig ausgeführten Traggrundes.
- Prüfen des Untergrundes und der raumklimatischen Verhältnisse bezüglich Eignung für die weiteren Arbeiten (Feuchtigkeit, Tragfähigkeit, Verunreinigungen usw.).
- Der Bedarf an abschliessbarem Lagerraum ist vom Unternehmer vor der Auftragserteilung anzumelden.
- Abgabe einer Liste mit Angaben der genauen Bezeichnung, der Kennwerte und der Qualität der verwendeten Materialien.
- Abgabe von Anleitungen für die Nutzung und die Instandhaltung (z.B. nachträgliches Anbringen von Bauteilen an den Fassaden) des Werkes oder einzelner Bauteile. Diese Anleitungen sind dem Bauherrn mit der Übergabe des Werkes auszuhändigen.

2 VERGÜTUNGSREGELUNGEN

2.1 Allgemeines

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

2.2 Inbegriffene Leistungen

Die folgenden Leistungen gehören zu einer fachgerechten Ausführung und sind deshalb auch ohne spezielle Beschreibung in den Einheitspreisen inbegriffen.

- Vorlage von bis zu 5 Putzmustern oder Platten bis zur Grösse von 0,5 × 0,5 m,
- erstmaliges Prüfen der Feuchtigkeit des Untergrundes.

2.3 Nicht inbegriffene Leistungen

Die folgenden Leistungen werden dem Unternehmer gesondert vergütet, sofern sie im Leistungsverzeichnis nicht beschrieben sind.

2.3.1 Verputz- und Trockenbauarbeiten

- Schützen empfindlicher Bauteile, die nicht gereinigt werden können,
- Arbeits- und Flächengerüste für Arbeiten über 3,0 m Höhe,
- Flächengerüste für Arbeiten an Decken,
- Absturzsicherungen,
- Schutzmassnahmen gegen Witterungseinflüsse,
- Beheizen von Bauten,
- Arbeiten in Schächten,
- Arbeiten an Lukarnen, Kaminen und Dachaufbauten, Dachversätzen,
- Ausbilden von Trennschnitten, Fugen, Fasen, Nuten und dgl.,
- Feuchtigkeitsschutz bei Fremdbauteilen,
- Verputzen und Erstellen von gekrümmten Bauteilen,
- Verputzen und Erstellen von Nischen < 1,0 m²,
- Anpassungen an angrenzende Bauteile,
- Schliessen von Aussparungen, Zuputzarbeiten bei Leitungen, Konsolen und dgl.,
- Abdichten bei Kanten, Anschlüssen, Durchdringungen und dgl.,
- Abschneiden von bauseits eingelegten Trenn- und Randstreifen.

2.3.2 Verputzarbeiten

- Überbrücken von Fremdbauteilen,
- Vorbereiten des Untergrundes, z.B. Aufräuen, Spachteln, Stopfen, Aufbringen von Haftschichten, Ausgleichsputzen, Sperrschichten und dgl.,
- Reinigen des Untergrundes durch Bürsten, Waschen, Anlaugen und dgl.,
- Versetzen von Dämmplatten und Putzträgern,
- durch Unebenheiten des Untergrundes bedingte Mehrdicken im Grundputz über 5 mm,
- Bewehren von Bauteilen,
- bestehende Putze und Beschichtungen flächig auf Tragfähigkeit prüfen und markieren,
- Arbeiten im Erdreich der Sockelzone, z.B. Grabarbeiten, Schutzbeschichtungen,
- Schliessen der Löcher von Gerüstverankerungen.

2.3.3 Trockenbauarbeiten

- Vorbereiten des Untergrundes, wie z.B. Schiften über 10 mm, Aufräuen, Aufbringen von Haftschichten, Ausgleichsschichten, Sperrschichten und dgl.,
- Verstärkungen von Trockenbaukonstruktionen,
- baustelleninterne Transportmittel zur Anlieferung und Verteilung von Baumaterialien,
- Einmessen und Anzeichnen von Einbauteilen, z.B. bei Unterdecken,
- Einbau von Schalldämmelementen,
- Anpassungen der Unterkonstruktion bei Durchdringungen,
- Ausbilden von Trockenbauanschlüssen, Trennungen.

3 BESTELLUNGSÄNDERUNG

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

4 BAUAUSFÜHRUNG

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

5 AUSMASS UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

5.1 Allgemeines

Die Abgeltung von Erschwernissen durch Einbezug zusätzlicher fiktiver physischer Masse (Ausmasszuschlag) ist nicht zulässig.

5.2 Ausmassbestimmungen

Ohne anders lautende Vereinbarung wird das Ausmass unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Ausmassbestimmungen festgelegt.

5.2.1 Allgemeines

5.2.1.1 Verputz- und Trockenbauarbeiten

- Das Ausmass wird mit den effektiven Abmessungen ermittelt.
- Vom Ausmass nicht abgezogen werden Flächen von Öffnungen, Aussparungen, Schlitzfenstern, Nischen oder eingreifenden Konstruktionsteilen von weniger als 1,0 m².
- Bauteile bis 1,0 m Breite werden in m, Bauteile über 1,0 m Breite in m² gemessen.
- Bei Bauteilen, die in m gemessen werden, sind Anschlüsse und/oder Kanten inbegriffen.

5.2.1.2 Verputzarbeiten

- Wand- und Deckenputze bzw. Putzflächen, die mit Stuckaturen versehen werden, werden durchgemessen.
- Friese, Schürzen, Leuchtenbänder und dgl. werden durchgemessen.

5.2.1.3 Trockenbauarbeiten

- Bei Wandkonstruktionen wird die grösste Ausdehnung gemessen.
- Bei Bekleidungen wird die sichtbare Fläche gemessen.

5.2.2 Ausmass nach Fläche

5.2.2.1 Verputz- und Trockenbauarbeiten

- Reinigen von Untergründen; einzelne Öffnungen ≤ 7 m² werden durchgemessen,
- Schützen von Bauwerks- und Bauteilen,
- Wände, Decken, Treppenuntersichten, Zwischenpodeste, geneigte Deckenteile (in der Neigung gemessen) und dgl.,
- Untersichten gewendelter Treppen und ähnliche Deckenteile,
- Arbeits- und Flächengerüste,
- Verputzen und Erstellen von gekrümmten oder geneigten Bauteilen,
- Ausfachungen von Riegel- und Ständerkonstruktionen; über Riegel, Ständer und Holzbalken wird durchgemessen.

- 5.2.2.2 Verputzarbeiten
- Bestehende Putze, Beläge und Beschichtungen entfernen,
 - Vorbereiten des Untergrundes wie Aufrauen, Spachteln, Stopfen, Aufbringen von Haftschichten, Ausgleichsputzen, Sperrschichten und dgl.,
 - Dämm- und Putzträgerplatten montieren,
 - Arbeiten an Lukarnen, Kaminen und Dachaufbauten, Dachversätzen sowie in Schächten,
 - Mehrdicken von Putz.
- 5.2.2.3 Trockenbauarbeiten
- Vorbereiten des Untergrundes wie Schiften über 10 mm, Aufrauen, Aufbringen von Haftschichten, Ausgleichsschichten, Sperrschichten und dgl.,
 - Folien in Wandkonstruktionen, Bekleidungen und Unterdecken zzgl. Fläche der Anschlussaufbordungen,
 - Bekleidungen von wandbündigen Fensterbrüstungen werden mit der Wand gemessen,
 - Arbeiten in Schächten.
- 5.2.3 **Ausmass nach Länge**
- 5.2.3.1 Verputz- und Trockenbauarbeiten
- Schützen von Bauwerks- und Bauteilen,
 - Kantenschutz-, Anschluss-, Abschluss-, Schattenfugen- und Bewegungsfugenprofile, Bilderleisten und dgl.,
 - Kantenausbildungen, ein- und ausspringend,
 - Anschlüsse an schiefwinklige oder gebogene Bauwerksteile,
 - Abdichten bei Kanten, An- und Abschlüssen, Durchdringungen und dgl.,
 - Pfeiler, Stützen, Lisenen, Unterzüge, Ummantelungen, Ventilationskanäle, Schürze, Schachtwände und dgl., Querschnitt oder Abwicklung; Anzahl Kanten, Anschlüsse und Besonderheiten sind anzugeben,
 - Fenster- und Türleibungen, Mauerkronen, freistehende Wandköpfe, Sturzuntersichten, Sockelkanten und dgl., im gleichen Arbeitsgang wie die Verputzarbeiten an Wänden ausgeführt,
 - Trennschnitte, Trockenbauanschlüsse, Fasen, Bewegungsfugen, Schattenfugen, Nuten und dgl.,
 - Abschneiden von bauseits eingelegten Trenn- und Randstreifen.
- 5.2.3.2 Verputzarbeiten
- Anputzen an Bauteile wie Fenster, Türen, Fremdbauteile und anders behandelte Wände, Decken u.Ä.,
 - Wandsockel, Podeststirnen, Treppenwangen, Treppenaugen über 1,0 m Länge,
 - streifenförmiges Bewehren von Bauteilen,
 - Treppenwangen, bei Wangenabstand < 0,4 m,
 - Stuckaturen: Wand- und Deckenstäbe, Friese, Eckgesimse, Hohlkehlen und dgl., grösste Länge,
 - Stuckaturen: Ausrundung über 0,5 m äussere Abwicklung,
 - Farb- und Oberflächenstrukturänderungen (Flächenabgrenzungen).
- 5.2.3.3 Trockenbauarbeiten
- Anschlüsse an andere Bauteile wie Böden, Wände, Decken, Einbauten und dgl.,
 - Bekleidungen bis 1,5 m Höhe,
 - Verstärkungen von Trockenbaukonstruktionen,
 - Deckenteile zwischen Holzbalken, Unterzügen und dgl. bis 1,0 m Breite, stumpfe, parallel laufende Anschlüsse sind inbegriffen,
 - Friese, Schürzen, Wangen, Unterzüge, Kanalbekleidungen, Abschottungen und dgl.

5.2.4 **Ausmass nach Anzahl**

5.2.4.1 Verputz- und Trockenbauarbeiten

- Abbrüche und Demontagen von Bauteilen wie Fensterbänken, Einfassungen,
- Schützen von Bauwerks- und Bauteilen,
- Anschlüsse an Fremdbauteile, Durchdringungen, Ausklinkungen,
- Rollgerüste in Innenräumen inkl. Auf- und Abbau,
- Schliessen von Aussparungen, Zuputzarbeiten bei Leitungen, Konsolen und dgl.,
- Erstellen von Gehrungen,
- Leibungen von konischen und runden Fenster- und Türöffnungen,
- Nischen.

5.2.4.2 Verputzarbeiten

- Schliessen der Löcher von Gerüstverankerungen,
- vorgängig zu verputzende Bauteile,
- Treppenaugen < 1,00 m Länge,
- Anputzen um Balken, Pfetten, Lüftungsauslässe, Konsolen, Durchdringungen und dgl.,
- Stuckaturen: Rosetten, Figuren, Gehrungen, Abkröpfungen und dgl.

5.2.4.3 Trockenbauarbeiten

- Brüstungen, Badewannen- und Duschenformauerungen,
- Einmessen und Anzeichnen von Einbauteilen,
- Öffnungen und Durchdringungen z.B. für Tür- und Fensteröffnungen, Revisionsdeckel und dgl.,
- Einbauteile wie Tür- und Fensterzargen, Revisionsdeckel, Sanitärtragelemente, Tischlerplatten und dgl.,
- Anpassungen der Unterkonstruktionen bei Durchdringungen und dgl.,
- Ausschnitte für Durchdringungen, Lüftungen, Elektro Dosen, Einbauteile und dgl.

5.3 **Zahlungsmodalitäten**

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

6 ABNAHME DES WERKES UND HAFTUNG FÜR MÄNGEL

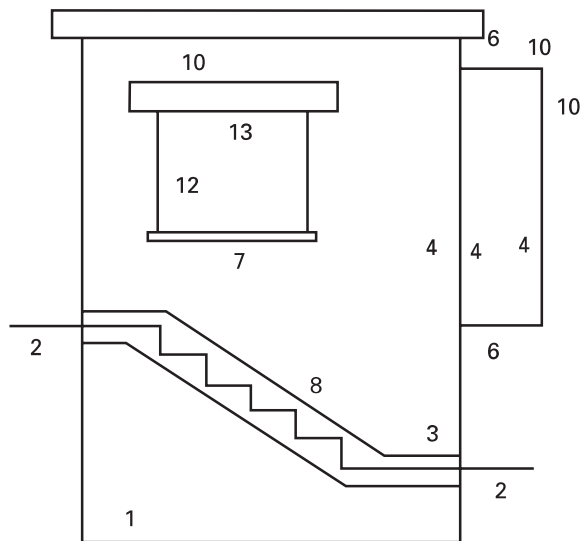
Der Unternehmer haftet nicht für Mängel, die ausschliesslich darauf zurückzuführen sind, dass der Bauherr die Anleitungen für die Instandhaltung (siehe Ziffer 1.3.2) nicht befolgt.

7 VORZEITIGE BEENDIGUNG DES WERKVERTRAGES

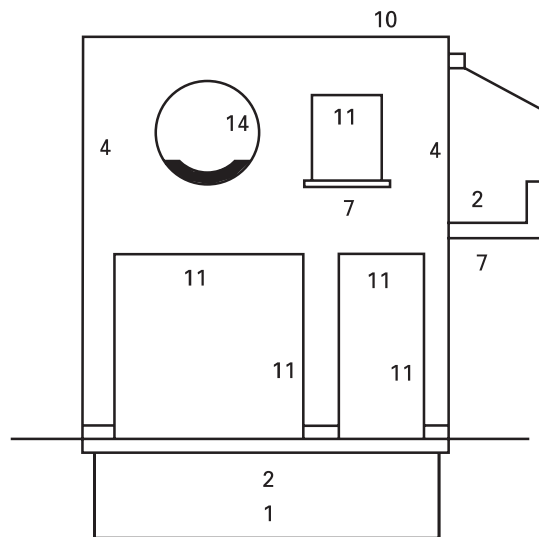
Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

Anhang A (informativ)
Schemaskizzen zum Ausmass von Verputzarbeiten

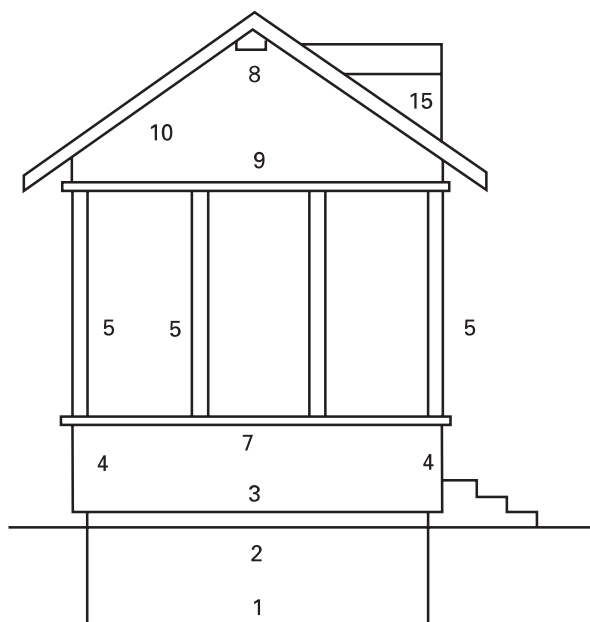
Figur 1



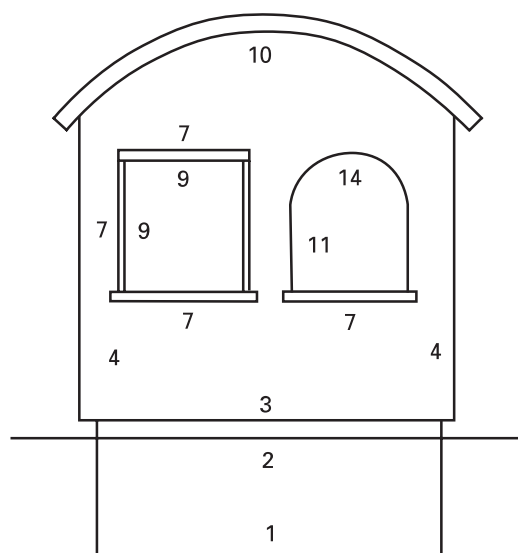
Figur 2



Figur 3



Figur 4



Legende zu Figuren 1 bis 4:

Pos. Bauteil	Ausmass nach
1 Perimeterdämmung (nicht Gegenstand dieser Norm)	
2 Sockelputz im Terrainbereich und bei Flachdach- sowie Balkonanschlüssen	Fläche oder Länge
3 Sockelabschlüsse	Länge
4 Innere und äussere Ecken mit Abrundungen	Länge
5 Pfeiler, Säulen, Lisenen und Unterzüge	Länge oder Anzahl
6 Untersichten	Fläche
7 Stumpfe Anschlüsse an Fensterbänke, fertige Bauteile, Rahmen usw.	Länge
8 Ausschneiden und Anschliessen an Aussparungen und Durchdringungen, z.B. bei Pfetten, Sparren, Balken, Treppentritten	Anzahl
9 Wandstäbe, Friese, Eckgesimse, Einfassungen, Falze, Gurten und dgl.	Länge
10 Anschlüsse bei Dachrand- oder Mauerkronenabdeckungen, Hohlkehlen, Dachrandwinkeln usw.	Länge
11 Leibungen und Stürze inkl. Kanten und stumpfem Anschluss an Fenster oder Türen	Länge oder Anzahl
12 Leibungen mit Hohlsturzanschluss, bei Hohlstürzen Höhe bis Sturzniche	Länge
13 Hohlstürze	Länge
14 Runde Bauteile	Fläche, Länge oder Anzahl
15 Kleinflächen mit erschwertem Zugang und/oder über der Traufe	Fläche, Länge oder Anzahl

In der Kommission SIA 242 vertretene Organisationen

SBV	Schweizerischer Baumeisterverband
SIA GS	Generalsekretariat SIA
SIA KH	SIA-Kommission für Hochbaunormen
SMGV	Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband
SVGG	Schweizerischer Verband der Gips- und Gipsbauplattenindustrie
VTH	Schweizerische Vereinigung der Trockenmörtelhersteller

Kommission SIA 242

		Vertreter von
Präsident	Jürg Pfefferkorn, dipl. Ing. Chem. HTL SIA, Dietlikon	SIA
Mitglieder	Ernst Eugster, Architekt HTL SIA, Zürich	SIA KH
	Uwe Fachin, Reinach BL	SVGG
	Angelo Foglia, Architekt, Seuzach	VTH
	Roland Grosch, dipl. Stuckateurmeister, Winterthur	SBV
	Giuseppe Martino, dipl. Architekt ETH SIA, Zürich	SIA GS
	Walter Schläpfer, dipl. Gipsermeister, Wallisellen	SMGV
	Heinz Staub, dipl. Gipsermeister, Düringen	SMGV
	Bernhard Tobler, dipl. Baumeister, Grüningen	SBV

Genehmigung und Gültigkeit

Die Zentralkommission für Normen und Ordnungen des SIA hat die vorliegende Norm SIA 118/242 am 5. Juni 2012 genehmigt.

Sie ist gültig ab 1. Oktober 2012.

Sie ersetzt Teile der Empfehlung SIA V242/1, *Verputz- und Gipserarbeiten*, Ausgabe 1994, und der Empfehlung SIA V242/2, *Gipserarbeiten Trockenbau – Leistung und Ausmass*, Ausgabe 1994.

Copyright © 2012 by SIA Zurich

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe (Fotokopie, Mikrokopie, CD-ROM usw.), der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und das der Übersetzung, sind vorbehalten.